

Entwurf

**Verordnung des Landeshauptmannes vom ....., mit der die Verordnung über die Eignungsprüfung für die Aufnahme in den Ausbildungslehrgang für Waldaufseher aufgehoben wird**

Aufgrund des § 30 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. XX/2018, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Landeshauptmannes über die Eignungsprüfung für die Aufnahme in den Ausbildungslehrgang für Waldaufseher, LGBl. Nr. 41/2007, wird aufgehoben.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

**Der Landeshauptmann:**

**Der Landesamtsdirektor:**

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **zum Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes, mit der die Verordnung über die Eignungsprüfung für die Aufnahme in den Ausbildungslehrgang für Waldaufseher aufgehoben wird**

Mit der Novelle zur Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. XX/2018, werden die Aufnahmevoraussetzungen für den Ausbildungslehrgang für Waldaufseher vereinfacht und entbürokratisiert. Die bislang vorgesehene Eignungsprüfung entfällt ersatzlos. Der Nachweis der geistigen Eignung wird entweder durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Reifeprüfung erbracht. Damit soll vor allem ein höheres Maß an Allgemeinbildung gewährleistet werden. Hand in Hand damit wird das Mindestalter von 16 auf 18 Jahre angehoben. Neu ist schließlich, dass die Aufnahmewerber über entsprechende EDV-technische Vorkenntnisse verfügen müssen.

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Juni 2007, über die Eignungsprüfung für die Aufnahme in den Ausbildungslehrgang für Waldaufseher, LGBl. Nr. 41/2007, ist daher aufzuheben.